



Herrn

73630 Remshalden

**Ordnungsamt
Kreispolizeibehörde**

Dienstgebäude
Emil-Münz-Straße 12
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Waffenbehörde
Telefon 07151 501-1169
Telefax 07151 501-1152
waffenbehoerde@rems-murr-kreis.de

Zimmer -

Unser Zeichen
Bitte bei Antworten immer angeben
2.21012-107.1

17. Mai 2024

Ihre Nachricht vom/Zeichen

Öffnungszeiten
Ordnungsamt
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00
Do. 13:30 – 18:00

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN: DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC: SOLADES1WBN

VVS Anschluss
Bushaltestelle Emil-Münz-Straße und
Arbeitsagentur/Post

REMS-MURR-KREIS.DE



**Durchführung des Waffengesetzes (WaffG);
Informationen zur Aufbewahrung des Tresorschlüssels**

Sehr geehrter Herr

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg hat aufgrund erfolgter Rechtsprechung (Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 30.08.2023, Az.: 20 A 2384/20 und Oberverwaltungsgericht Bautzen, Beschluss vom 18.12.2023, Az.: 6 B 61/23) die Vorgabe zur Aufbewahrungskontrolle konkretisiert.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie deshalb über die Aufbewahrung von Tresorschlüsseln informieren.

Als Waffenbesitzer haben Sie alle zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, damit Unbefugte keinen Zugriff auf Ihre Waffen und Munition nehmen können. Da der Schlüssel als Teil der Waffenaufbewahrung anzusehen ist, ist seine Aufbewahrung im Rahmen einer Aufbewahrungskontrolle zu kontrollieren.

Von einer sicheren Aufbewahrung des Schlüssels kann in jedem Fall dann ausgegangen werden, wenn das Schlüsselaufbewahrungsbehältnis den gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrung von Waffen und Munition entspricht. Dies bedeutet, dass das Behältnis mindestens dieselbe Sicherheitsstufe wie der Waffentresor haben sollte.

Da es aktuell an einer konkreten gesetzlichen Regelung fehlt, können auch andere Aufbewahrungsformen in Betracht kommen. Das Sicherheitsbehältnis für den Schlüssel sollte in jedem Fall über weitere Mechanismen verfügen, die den Zugriff auf diesen zumindest erschweren.

Empfohlen wird außerdem, dass sich der Schlüsseltresor/das Aufbewahrungsgefäß nicht in direkter Nähe zum Waffentresor befindet.

Wir weisen darauf hin, dass die Verweigerung der Angaben zur Schlüsselaufbewahrung im Rahmen einer Aufbewahrungskontrolle der Verweigerung einer Aufbewahrungskontrolle an sich gleichkommt. Dementsprechend kann hier die waffenrechtliche Zuverlässigkeit in Frage gestellt werden.

Sollte sich ein unbefugter Dritter Zugang zu Ihren Waffen und Ihrer Munition verschaffen, werden dieselben Maßstäbe wie in den Urteilen des OVG Münster und des OVG Bautzen bei der Überprüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit angesetzt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Waffenbehörde